

Einbebanden 18. Mai 2020 Er:

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Deutsche Gesellschaft für Urologie e.V. Herrn Prof. Dr. Maurice Stephan Michel Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Jens Rassweiler Uerdinger Straße 64 40474 Düsseldorf Dr. Gerhard Vieß

Referatsleiter

HAUSANSCHRIFT POSTANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

53107 Bonn

TEL

+49 (0)228 99 441-2210

FAX E-MAIL

ΑZ

+49 (0)228 99 441-4557 Gerhard.Viess@bmg.bund.de

INTERNET

www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 13. Mai 2020 212-96/Michel/20

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Michel, sehr geehrter Herr Prof. Dr. Dr. Rassweiler,

vielen Dank für Ihr an Herrn Bundesminister Jens Spahn gerichtetes Schreiben vom 20. März 2020. Herr Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Ich bitte um Verständnis, dass Sie aufgrund vorrangiger Gesetzgebungsarbeiten erst jetzt eine Antwort erhalten.

Sie schildern in Ihren Ausführungen, dass Sie aufgrund der Zurückstellung planbarer Behandlungen und Operationen sowie der Verlagerung von Beatmungsgeräten aus Operationssälen und Aufwachräumen längerfristige oder wiederholte Verschiebungen dringlicher Eingriffe befürchten. Diese Maßnahmen wurden vor dem Hintergrund der Dynamik des Infektionsgeschehens ergriffen, um eine Erhöhung von Behandlungskapazitäten für Patientinnen und Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind, zu erreichen. Keineswegs wurde damit beabsichtigt, medizinisch indizierte und dringend gebotene Operationen abzusagen oder über einen vertretbaren Zeitraum hinaus zu verschieben.

Ein Konzeptpapier, das insbesondere unter Berücksichtigung der Vorschläge der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) entwickelt wurde, sieht vor, dass ab Mai die Krankenhäuser einen Teil ihrer Kapazitäten auch wieder für planbare Operationen nutzen können. Die AWMF hat zusammen mit der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie eine Orientierung erarbeitet, nach welchen Kriterien die Kapazitäten genutzt werden sollen, welche nicht für COVID-19-Patientinnen und -Patienten frei gehalten werden.

Vor diesem Hintergrund dürfte die Festlegung von Mindestkapazitäten für dringliche Operationen und Interventionen nicht erforderlich sein. Hinzuweisen ist außerdem darauf, dass über die Dringlichkeit einer Operation oder eines Eingriffs ausschließlich der behandelnde Arzt nach medizinischen Gesichtspunkten entscheidet.

Darüber hinaus wurde auf Basis des vom Bundestag beschlossenen COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz ein Beirat von Vertreterinnen und Vertretern aus Fachkreisen eingesetzt, welcher die wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser angesichts der getroffenen Maßnahmen überprüfen und zeitnah Empfehlungen zur Nachsteuerung geben soll. Dieser hat in dieser Woche seine Arbeit aufgenommen und wird auch die Auswirkungen zu einer stufenweisen Rückkehr der Krankenhäuser in den Regelbetrieb mitführen.

An dieser Stelle danke ich Ihnen für Ihre Arbeit – insbesondere unter den derzeitigen Bedingungen der Corona-Pandemie – und hoffe, Ihre Bedenken damit weitgehend ausräumen zu können.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dr. Gerhard Vieß

a. L-J